

Mietbedingungen ecoDMS – TopKontor Handwerk

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Software-Mietvertrag betrifft die Einräumung eines einfachen, zeitlich befristeten und sachlich beschränkten urheberrechtlichen Nutzungsrechts an den im Vertrag aufgeführten Produkten des Vermieters. Für die Vertragsbeziehung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Lizenz- und Pflegebedingungen des Vermieters. Der Begriff „Miete“ wird in diesem Vertrag rechtlich untechnisch verwendet und will nicht auf die Vorschriften des Mietrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch verweisen, sondern die zeitliche vorübergehende Nutzungsbefugnis gegen Entgelt für die Benutzungsdauer der unter Urheberrecht stehenden Software-Produkte des Vermieters verdeutlichen. Der monatliche Mietzins ergibt sich aus der in der Preisliste des Vermieters aufgeführten Module, die als Gesamtpaket Gegenstand dieses Vertrages und der Bestellung des Mieters sind. Der monatliche Mietzins ist jeweils am Monatsersten fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Widerrufen Sie unberechtigterweise die erteilte Einzugsermächtigung nachträglich, so sind wir berechtigt, neben den Kosten der gescheiterten SEPA-Lastschrift ein Verzugszins von 8% zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Verzugschadens durch den Vermieter wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Rechte aus dem Software-Mietvertrag sind nicht übertragbar und dürfen nur in dem vertraglichen Umfang von dem Mieter genutzt werden. Die Nutzung darf nur auf der vertraglich vorgesehenen Anzahl von Rechnern erfolgen.

§ 2 Mietdauer

Bei Software-Miete ist das urheberrechtliche Nutzungsrecht zeitlich befristet (Lizenzzeit), auf den Zeitraum der Mietnutzung. Der Vertrag wird für mindestens 12 Monate geschlossen und verlängert sich automatisch. Zahlt der Mieter nicht rechtzeitig, wird die Lizenzzeit nicht verlängert und die Nutzung der Software durch eine Programmroutine blockiert, wechselt in den „Free4Three“ Modus und darf nur noch privat zum Einsatz kommen. Durch eine Freischaltung vom Vermieter kann wieder eine vollständige Nutzung zugeführt werden. Updates werden dem Mieter während der Mietzeit stets fortlaufend mit Erscheinen als Download zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mietzeit und Kündigung

Der Mietvertrag beginnt zum nächsten Ersten des Folgemonats nach Eingang des Software-Nutzungsvertrages und verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten um weitere 12 Monate. Er kann von beiden Vertragsparteien regelmäßig mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende des Erstvertrages gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schrift- oder Textform.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Bei Verletzung einer Vertragspflicht setzt der Vermieter dem Mieter grundsätzlich eine Abhilfefrist oder mahnt ihn ab, sofern damit ein Vertragsmissstand geeignet beseitigt werden kann. Beide Mietparteien können das Mietverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der andere Vertragsteil seine Vertragsverpflichtungen nicht unerheblich schuldhaft verletzt. Das Kündigungsrecht des Mieters

wegen Nichtgewährung des Gebrauchs entsprechend § 543 II BGB ist jedoch ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist. Der Vermieter kann das Mietverhältnis insbesondere ohne Abmahnung und oder Abhilfefrist kündigen:

- Wenn der Mieter sein Nutzungsrecht überschreitet
- Bei verschuldeter oder auch unverschuldeter Weitergabe der Software an Dritte
- Bei einem Rückstand von zwei Monatsmieten

Das allgemeine Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung wird nicht eingeschränkt.

§ 5 Sonstiges

Erfüllungsort für alle aus diesen Vereinbarungen resultierenden Pflichten und Verbindlichkeiten ist Rheine. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung sowie die sich aus ihr ergebenden Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.